

Auf seiner 4750. Sitzung am 6. Mai 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Lakhdar Brahimi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4774. Sitzung am 17. Juni 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Griechenlands, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Japans, Kasachstans, Kolumbiens, Neuseelands, Norwegens, der Philippinen, der Republik Korea, Tadschikistans, der Ukraine und Usbekistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Antonio Maria Costa, den Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Wien und Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵⁸:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans.

Der Rat betont, dass die Frage der Sicherheit für Afghanistan nach wie vor eine ernste Herausforderung darstellt. Der Rat bekundet insbesondere seine Besorgnis darüber, dass die Taliban und andere Rebellengruppen immer häufiger Angriffe auf internationale und lokale Mitarbeiter humanitärer Organisationen, Koalitionskräfte, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe sowie auf Ziele der Afghanischen Übergangsregierung durchführen. In diesem Zusammenhang verurteilt der Rat mit größtem Nachdruck den am 7. Juni 2003 in Kabul verübten Angriff auf die Truppe. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die sonstigen Bedrohungen der Sicherheit, namentlich durch den unerlaubten Drogenhandel. Der Rat betont, dass die Sicherheitslage in den Provinzen verbessert und die Autorität der Übergangsregierung auf das gesamte Land ausgedehnt werden muss. Vor diesem Hintergrund unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, die umfassende Reform des Sicherheitssektors Afghanistans, einschließlich der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, zu beschleunigen.

Der Rat begrüßt die Einrichtung und Dislozierung internationaler, aus Zivilpersonen und Soldaten bestehender Wiederaufbauteams in den Provinzen und legt den Staaten nahe, weitere Anstrengungen, bei der Verbesserung der Sicherheitslage in den Regionen behilflich zu sein, zu unterstützen.

Der Rat ist der Auffassung, dass konstruktive und von gegenseitiger Unterstützung gekennzeichnete bilaterale und regionale Beziehungen zwischen Afghanistan und allen Staaten, insbesondere seinen Nachbarstaaten, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Achtung und der Nichteinmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten beruhen, für die Stabilität in Afghanistan wichtig sind. Der Rat fordert alle Staaten auf, die Erklärung über gutnachbarliche Beziehungen zu achten, die am 22. Dezember 2002 in Kabul von der Übergangsregierung Afghanistans und den Regierungen der Volksrepublik China, der Islamischen Republik Iran, der Islamischen Republik Pakistan, der Republik Tadschikistan, Turkmenistans und der Republik Us-

¹⁵⁸ S/PRST/2003/7.

bekistan, den Nachbarstaaten Afghanistans, unterzeichnet wurde¹⁵², und die Umsetzung ihrer Bestimmungen zu unterstützen.

Der Rat bekräftigt die Grundsätze in der Politischen Erklärung, die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurde¹⁵⁹, wonach unter anderem der Kampf gegen das weltweite Drogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die einen integrierten und ausgewogenen Ansatz in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht erfordert.

Der Rat erkennt die Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus sowie anderen Formen der Kriminalität und die Herausforderungen, die diese Aktivitäten innerhalb Afghanistans sowie für die Transit-, Nachbar- und anderen Staaten bilden, die von dem von Afghanistan ausgehenden Drogenhandel betroffen sind.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über das zunehmende Risiko der Ausbreitung von HIV/Aids in Verbindung mit dem Drogenmissbrauch in der Region und darüber hinaus.

Der Rat betont, dass fortlaufende, koordinierte Anstrengungen zur Bekämpfung der Gewinnung unerlaubter Drogen in Afghanistan und zur Unterbindung seines grenzüberschreitenden Suchtstoffhandels die Sicherheit erhöhen werden. Der Rat erkennt an, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung des von Afghanistan ausgehenden Drogenproblems nur dann wirksam sein werden, wenn sie in den breiteren Rahmen der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme in dem Land eingebunden werden.

Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, dass der Umfang der illegalen Opiummehrgewinnung in Afghanistan im Jahr 2002 trotz der unternommenen Anstrengungen auf den hohen Stand früherer Jahre zurückgekehrt ist. Der Rat nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in seiner Schnellerhebung zur Bewertung des Opiumproblems zu dem Ergebnis gekommen ist, dass in mehreren Bezirken Afghanistans zum ersten Mal der Anbau von Opiummohn gemeldet wurde. Der Rat betont die Notwendigkeit, den umfassenden internationalen Ansatz zu fördern, der unter anderem unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen sowie über andere internationale Foren, in Unterstützung der Drogenbekämpfungsstrategie der Übergangsregierung mit dem Ziel, den unerlaubten Anbau von Opiummohn zu beseitigen, durchgeführt wird. Der Rat unterstützt darüber hinaus den Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen. Darüber hinaus müssen weitreichende Anstrengungen unternommen werden, um die Drogennachfrage weltweit zu senken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen. Der Rat begrüßt die umfassende Strategie zur Drogenbekämpfung für Afghanistan, die in der Drogenbekämpfungsstrategie der Übergangsregierung dargelegt wird, und fordert dazu auf, im Rahmen dieser Strategie Hilfe zu gewähren. Der Rat begrüßt außerdem den 'Pariser Pakt', der auf der Internationalen Konferenz über die Routen des Drogenhandels von Zentralasien nach Europa am 21. und 22. Mai 2003 in Paris vorgelegt wurde¹⁶⁰, und dankt der Regierung Frankreichs für die Einberufung der Konferenz.

Der Rat bekundet seine Unterstützung für die Zusage der Übergangsregierung, die Drogengewinnung bis zum Jahr 2013 zu beseitigen, sowie für ihre Anstrengun-

¹⁵⁹ Resolution S-20/2 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁶⁰ S/2003/641, Anlage.

gen, die Verordnungen über das Verbot des Anbaus, der Gewinnung und der Weiterverarbeitung von Opiummohn, einschließlich des unerlaubten Drogenhandels und des Drogenmissbrauchs, durchzusetzen.

Der Rat begrüßt den maßgeblichen Beitrag des Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und stellt fest, dass die Tätigkeit dieses Büros in Afghanistan dadurch behindert wird, dass in den Opiumanbaugebieten des Landes keine allgemeine Stabilität und Sicherheit herrschen, für die die internationale Gemeinschaft als Ganze sorgen sollte. Der Rat begrüßt außerdem die im Gang befindlichen Projekte einzelner Staaten, der von Drogen in Afghanistan ausgehenden Bedrohung entgegenzutreten. Die meisten dieser Projekte sind langfristig angelegt, was für die dauerhafte Beseitigung der Drogen unerlässlich ist. Der Rat unterstreicht die dringende Notwendigkeit, so bald wie möglich eine erhebliche und dauerhafte Senkung der Opiumgewinnung in Afghanistan herbeizuführen.

Der Rat erkennt die Notwendigkeit an, dass die Führungsnation die Koordinierung für die Bewältigung dieses und aller anderen Probleme in Afghanistan übernimmt, und spricht in dieser Hinsicht dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und Deutschland seine Anerkennung für ihre jeweilige Tätigkeit in den Bereichen Drogenbekämpfung beziehungsweise Polizeifragen aus.

Der Rat ist sich der Probleme bewusst, die den Nachbarländern durch die Zunahme der Opiumgewinnung in Afghanistan entstehen, und erkennt die Anstrengungen an, die diese und andere Länder unternehmen, um unerlaubte Drogen zu unterbinden.

Der Rat betont, dass die wirksame Durchführung von Drogenbekämpfungsprojekten für Afghanistan gefördert werden muss. Diese Anstrengungen können durch die Anwendung eines umfassenden Aktionsprogramms in der Region sowie in den Transit- und Zielstaaten verstärkt werden. Der Rat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über erhebliche Koordinierungskapazitäten verfügt, und fordert alle Beteiligten auf, mit dem Büro zusammenzuarbeiten, um ihre Maßnahmen auf diesem Gebiet abzustimmen. Der Rat stellt fest, dass alle Beteiligten aufgerufen wurden, miteinander vereinbare und abgestimmte Maßnahmen im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung und die Suchtstoffbekämpfung zu ergreifen, indem sie die Umsetzung der Drogenbekämpfungsstrategie der Übergangsregierung und des 'Pariser Pakts' unterstützen, der von dem G-8-Gipfeltreffen am 3. Juni 2003 in Evian (Frankreich) unterstützt wurde. Der Rat fordert die Geberstaaten nachdrücklich auf, im Rahmen eines solchen Konsultationsprozesses zusammenzuarbeiten, damit ihre bilateralen und multilateralen Hilfsprogramme größtmögliche Wirkung entfalten.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit dem Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und im Einklang mit der Drogenbekämpfungsstrategie der Übergangsregierung dieser unter anderem in bestimmten Schlüsselbereichen Hilfe zu gewähren, wie bei der Entwicklung alternativer Möglichkeiten der Existenzsicherung und bei der Erschließung alternativer Märkte, der Verbesserung der innerstaatlichen institutionellen Kapazitäten, der Durchsetzung von Verboten des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit, bei der Förderung der Nachfragesenkung und dem Ausbau der wirksamen Nutzung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, namentlich der weltraumgestützten Überwachung.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und dem Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Ländern zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Verstärkung der Grenzkontrollen, die Erleichterung des Informationsflusses zwischen den zuständigen Si-

cherheits- und Rechtsdurchsetzungsorganen, die Bekämpfung von Gruppen, die am unerlaubten Drogenhandel und damit zusammenhängenden Verbrechen, insbesondere der Geldwäsche, beteiligt sind, die Durchführung von operativen Unterbindungsmaßnahmen sowie kontrollierten Lieferungen, die Förderung der Nachfragesenkung und die Koordinierung von Informationen und Erkenntnissen, um die Wirksamkeit aller innerhalb Afghanistans wie auch außerhalb seiner Grenzen durchgeführten Maßnahmen zu erhöhen.

Der Rat bittet den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung über die Situation in Afghanistan eine Zusammenfassung der auf der 4774. Sitzung am 17. Juni 2003 abgegebenen Vorschläge sowie alle von Mitgliedstaaten zu diesen Vorschlägen geäußerten Stellungnahmen und Antworten aufzunehmen und dem Rat seine diesbezüglichen Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen.

Der Rat beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben."

DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN EINSCHLIESSLICH DER PALÄSTINA-FRAGE¹⁶¹

Beschlüsse

Auf seiner 4613. Sitzung am 20. September 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4614. Sitzung am 23. September 2002 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Bahraïns, Bangladeschs, Dänemarks, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Israels, Jordaniens, Katars, Kubas, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Pakistans, Saudi-Arabiens, Südafrikas, Sudans, Tunesiens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästinafrage

Schreiben des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. September 2002 (S/2002/1055)

Verbalnote des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. September 2002 (S/2002/1056)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 23. September 2002¹⁶² im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

¹⁶¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

¹⁶² Dokument S/2002/1058, Teil des Protokolls der 4614. Sitzung.